



## **Antrag für eine Beschlussfassung gemäß § 2 Abs. 2 ARRГ**

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Mai 2011**

### **I. Änderungen der KAO**

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62, S.253), zuletzt geändert durch Beschluss vom (Abl. ), wird wie folgt geändert:

**1. An § 1 c KAO wird folgender neuer Absatz 12 angefügt:**

„(12) Für Beschäftigte im Erziehungsdienst gelten die Bestimmungen der Anlage 3.2.2 zur KAO.“

**2. Es wird folgende Protokollnotiz (KAO) zu § 16 Abs. 1 TVöD eingefügt:**

a) „Protokollnotiz (KAO) zu § 16 Abs. 1:

Zu den Besonderheiten der Stufenzuordnung der in Vergütungsgruppenplan 21 der Anlage 1.2.1 zur KAO eingruppierten Beschäftigten (Erziehungsdienst) vgl. § 1 der Anlage 3.2.2 zur KAO.“

b) Die Maßgabebestimmung zu § 36 TVöD erhält folgende Fassung:

„§ 36 TVöD findet mit folgender Maßgabe Anwendung:  
Abs. 1 Buchstaben a) bis c) und f) bis h) und Abs. 2 finden im Geltungsbereich dieser Ordnung keine Anwendung.“

**3. In Anlage 1.2.1 erhält Vergütungsgruppenplan 21 folgende Fassung:**

## **„21. Beschäftigte im Erziehungsdienst“<sup>1 2 3</sup>**

### **S 2**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **S 3**

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 und Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

### **S 4**

1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2 sowie Protokollnotizen (KAO) Nrn. 1 und 2)

2. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Beschäftigte, bei denen es sich nicht um Fachkräfte nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) handelt, in der Tätigkeit als Zusatzkraft für pädagogische und begleitende Hilfen für behinderte Kinder nach § 54 SGB XII oder zur Betreuung von Kindern nach § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) oder § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder) sowie in der Tätigkeit als Zusatzkraft in Sprachfördermaßnahmen

---

<sup>1</sup> Beschäftigte im Erziehungsdienst müssen - mit Ausnahme der in S 2 eingruppierten Beschäftigten in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung und mit Ausnahme der in S 4, Fgr. 2 eingruppierten sonstigen Beschäftigten in der Tätigkeit als Zusatzkraft und mit Ausnahme von Beschäftigten, denen die Fachberatung in Tageseinrichtungen für Kinder übertragen ist - Fachkräfte im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) sein.

<sup>2</sup> Ergänzend zu den hier aufgeführten Eingruppierungsmerkmalen finden folgende Eingruppierungsmerkmale des Anhangs zur Anlage C (VKA) zum TVöD Anwendung:

S 4 Fallgruppe 2  
S 5 Fallgruppen 1 und 2  
S 8 Fallgruppen 3 bis 4  
S 9 Fallgruppen 2  
S 10 Fallgruppe 3  
S 13 Fallgruppen 3 bis 6  
S 15 Fallgruppen 3 bis 6  
S 16 Fallgruppen 3 und 4  
S 17 Fallgruppen 2, 3, 4 und 6  
S 18 Fallgruppe 1

<sup>3</sup> Soweit in diesem Vergütungsgruppenplan auf Protokollerklärungen Bezug genommen wird, handelt es sich um die Protokollerklärungen des Anhangs zur Anlage C (VKA) zum TVöD in der jeweils geltenden Fassung. Die dortigen Protokollerklärungen Nr. 5 b), 9, 11 und 12 finden keine Anwendung.

## **S 5**

1. Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit als Zweitkraft sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 1 und 3)

2. Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, in der Tätigkeit als Zusatzkraft für pädagogische und begleitende Hilfen für behinderte Kinder nach § 54 SGB XII oder zur Betreuung von Kindern nach § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) oder § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder) sowie in der Tätigkeit als Zusatzkraft in Sprachfördermaßnahmen

(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 1 und 3)

## **S 6**

Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5 a) sowie Protokollnotizen (KAO) Nrn. 1 und 4)

## **S 7**

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

## **S 8**

1. Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 5 a) und 6 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

2. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)

### **S 9**

Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5 a) Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

### **S 10**

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

### **S 13**

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

### **S 15**

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

3. Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung, denen die Fachberatung in Tageseinrichtungen für Kinder übertragen ist.

## **S 16**

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

## **S 17**

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

2. Diplom-Sozialarbeiterinnen/Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagoginnen/Diplom-Sozialpädagogen (auch mit Abschluss Bachelor of Arts Soziale Arbeit) oder Beschäftigte mit vergleichbarem Hochschulabschluss (z. B. Bachelor of Arts Frühkindliche Bildung und Erziehung), denen die Fachberatung in Tageseinrichtungen für Kinder übertragen ist.

## **S 18**

Diplom-Sozialarbeiterinnen/Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagoginnen/Diplom-Sozialpädagogen (auch mit Abschluss Bachelor of Arts Soziale Arbeit) oder Beschäftigte mit vergleichbarem Hochschulabschluss (z. B. Bachelor of Arts Frühkindliche Bildung und Erziehung), denen die Fachberatung in Tageseinrichtungen für Kinder übertragen ist, deren Tätigkeit sich durch das Maß an Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 heraushebt und die mit Landesaufgaben betraut sind.

(Hierzu sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 6)

## Protokollerklärungen<sup>4</sup>

1. *Die/Der Beschäftigte - ausgenommen die/der Beschäftigte bzw. Meisterin/Meister im handwerklichen Erziehungsdienst - erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. Für die/den Beschäftigte/Beschäftigten bzw. Meisterin/Meister im handwerklichen Erziehungsdienst in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 40,90 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3) zu berücksichtigen.*
2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.
  - a) *Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IV und in psychiatrischen Kliniken,*
  - b) *alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,*
  - c) *Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,*
  - d) *Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,*
  - e) *Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.*
3. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).
4. Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
  - a) *Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Hortnerinnen/Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,*
  - b) *(Nicht abgedruckt, da nicht in die KAO übernommen.<sup>4</sup>*

---

<sup>4</sup> Es handelt sich um die Protokollerklärungen des Anhangs zur Anlage C (VKA) zum TVöD in der jeweils geltenden Fassung. Die Protokollerklärungen Nr. 5 b), 9, 11 und 12 finden keine Anwendung.

6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die
  - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
  - b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
  - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
  - d) *Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,*
  - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 6,
  - f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
7. Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.
8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
9. *(Nicht abgedruckt, da nicht in die KAO übernommen.)<sup>4</sup>*
10. *Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.*
11. *(Nicht abgedruckt, da nicht in die KAO übernommen.)<sup>4</sup>*
12. *(Nicht abgedruckt, da nicht in die KAO übernommen.)<sup>4</sup>*

## **Protokollnotizen (KAO)**

1. Als sonstige Beschäftigte gelten auch Beschäftigte, die einen entsprechenden Berufsabschluss in einem anderen Bundesland erworben haben, welcher von den zuständigen staatlichen Stellen in Baden-Württemberg als gleichwertiger Abschluss anerkannt wird.
2. Schwierige fachliche Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe S 4 liegen ergänzend zu Protokollerklärung Nr. 2 z. B. auch vor, wenn dem oder der Beschäftigten einzelne Tätigkeitsbereiche zur eigenverantwortlichen Ausübung übertragen sind. Einzelne Tätigkeitsbereiche können z. B. sein:
  - a) die Durchführung komplexer Beobachtungsverfahren,
  - b) die Übernahme von einzelnen Projekten oder
  - c) die Übernahme einzelner Funktionsbereiche im Rahmen eines offenen Konzeptes.Der eigenverantwortlichen Ausübung steht es nicht entgegen, wenn andere Beschäftigte (in der Regel Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung) die Letztverantwortung haben.

3. Als sonstige Beschäftigte im Sinne der Entgeltgruppe S 5 gelten nicht Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung.
4. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern mit staatlicher Anerkennung gilt insbesondere die Wahrnehmung der Gruppenleitung oder das gleichberechtigte Arbeiten in Einrichtungen mit dem Konzept offener Kindergärten.
5. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr die Zahl der am 1. März des laufenden Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung aufgrund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

Bei der Ermittlung der Zahl der vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze erfolgt eine Faktorisierung für die einzelnen Angebotsformen wie folgt:

|   |      |
|---|------|
| ▪ Regelgruppe                               | 1,00 |
| ▪ Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten    | 1,15 |
| ▪ Gruppe mit Ganztagesbetreuung             | 1,25 |
| ▪ Hortgruppe                                | 1,25 |
| ▪ Waldkindergartengruppe                    | 1,25 |
| ▪ Krippengruppe/Kleinkindgruppe/Spielgruppe | 2,50 |

Der Faktor gilt jeweils für alle belegten Plätze einer Gruppe mit der o. g. Angebotsform, unabhängig davon wie viele Kinder der Gruppe tatsächlich entsprechend der jeweiligen Angebotsform der Gruppe betreut werden.

Belegte Plätze durch Kinder unter drei Jahren (Kleinkinder) oder durch Kinder mit Behinderung (Integrationskinder) in den oben genannten Angebotsformen (außer Krippengruppen/Kleinkindgruppen/Spielgruppen) zählen jeweils als zwei mit dem Faktor der jeweiligen Angebotsform zu verrechnende Plätze. Durch Kinder mit Behinderung (Integrationskinder) belegte Plätze in Krippengruppen/Kleinkindgruppen/Spielgruppen zählen jeweils als zwei mit dem Faktor 2,50 zu verrechnende Plätze.

Führt die Ermittlung der Durchschnittsbelegung zu einer Höher- oder Herabgruppierung, so wird diese tarifautomatisch zum 1. Mai des laufenden Kalenderjahres wirksam.

6. Landesaufgaben im Sinne von Entgeltgruppe S 18 liegen dann vor, wenn dem oder der Beschäftigten aufgrund ausdrücklicher Anordnung ein Aufgabengebiet zur abschließenden Bearbeitung übertragen wird, das sich auf den gesamten Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erstreckt und sich das Maß der Verantwortung erheblich aus Entgeltgruppe S 17, Fgr. 2 heraushebt.

Die Einstufungsvoraussetzung „ein Aufgabengebiet abschließend zu bearbeiten“ ist auch dann erfüllt, wenn die oder der Beschäftigte nicht die letzte Entscheidungsbefugnis besitzt.



## Besondere Regelungen

1. Diese Neufassung des Vergütungsgruppenplans gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zur Überprüfung der Vergütungsgruppenpläne der KAO durch die Arbeitsrechtliche Kommission nach Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung des TVöD. In diesem Zeitraum sind alle Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) nach diesem Vergütungsgruppenplan vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.
2. Die Entgeltgruppe S 5 und die dazu gehörende Protokollnotiz (KAO) Nr. 3 sind befristet bis zum 31. Juli 2014. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Arbeitsrechtliche Kommission die Eingruppierung nach S 5 überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen. Kommt bis zum 31. Juli 2014 keine Einigung über eine Fortführung bzw. Anpassung der Eingruppierung nach Entgeltgruppe S 5 zustande, gilt folgende Übergangsregelung:
  - a) Für am 1. Juli 2011 in die Entgeltgruppe S 5 übergeleitete bzw. ab 1. Juli 2011 in S 5 neu eingruppierte Beschäftigte im Erziehungsdienst gilt die Entgeltgruppe S 5 auch nach dem 31. Juli 2014 weiter. Dies gilt ebenfalls für Beschäftigte im Erziehungsdienst, deren Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber über den 31. Juli 2014 hinaus fortbesteht und die beim selben kirchlichen Arbeitgeber nach dem 31. Juli 2014 die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 5 erfüllen.
  - b) Für Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit als Zweitkraft sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die ab 1. August 2014 ein Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber neu begründen, gilt der Vergütungsgruppenplan 21 in der am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen bis zum 30. Juni 2011 geltenden Fassung (Fgr. 1/EG 5 oder Fgr. 2 c)/EG 6). Die Anlage 3.2.2 zur KAO findet in diesem Fall keine Anwendung.“
4. **Die Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg (Anlage 3.2.1 zur KAO) wird wie folgt geändert:**
  - a) Es wird folgender neuer § 18 a eingefügt:

### **„§ 18 a**

#### **Aufgaben der ständigen Vertretung der Leitung**

- (1) Die vom Träger ausdrücklich bestellte ständige Vertretung der Leitung hat Aufgaben und Tätigkeiten aus dem Bereich des § 18, die ihr vom Träger in Absprache mit der Leitung übertragen werden, wahrzunehmen.
  - (2) Die vom Träger ausdrücklich bestellte ständige Vertretung der Leitung vertritt die Leitung bei deren Abwesenheit in allen Angelegenheiten.“
- b) In § 19 (Aufgaben der Gruppenleitung) werden in Absatz 3 die Worte „12. Vertretung der Leitung im Einvernehmen mit dem Träger.“ durch die Worte „12. Vertretung der Leitung in Urlaubs- und sonstigen kurzzeitigen Abwesenheitsfällen.“ ersetzt.

5. Es wird folgende neue Anlage 3.2.2. zur KAO eingefügt und das Anlagenverzeichnis (Anhang zur KAO) entsprechend ergänzt:

**„Anlage 3.2.2 zur KAO**

**Besondere Regelungen für Beschäftigte im Erziehungsdienst**

**§ 1**

**Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen**

(1) Bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TVöD einschließlich Entgeltordnung richtet sich die Eingruppierung der Beschäftigten im Erziehungsdienst nach den Merkmalen des Vergütungsgruppenplans 21 in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung. Sie erhalten abweichend von § 15 Abs. 2 Entgelt nach der Anlage C (VKA).

(2) Anstelle des § 16 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 und Absatz 4 gilt Folgendes: Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe - von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Abs. 2 - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Abweichend von Satz 4 erreichen Beschäftigte, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Vergütungsgruppenplans 21 in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach acht Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach zehn Jahren in Stufe 5.

Protokollnotiz (KAO) zu § 1 Abs. 2:

Grundsätzlich gilt auch für den Erziehungsdienst § 16 KAO, daher sind Abweichungen nur insoweit vorgesehen, als diese aufgrund der unterschiedlichen Stufenlaufzeit in der S-Tabelle notwendig sind.

- (3) Soweit auf bestimmte Entgeltgruppen der Anlagen A und B Bezug genommen wird, entspricht

| die Entgeltgruppe | der Entgeltgruppe |
|-------------------|-------------------|
| 2                 | S 2               |
| 4                 | S 3               |
| 5                 | S 4               |
| 6                 | S 5               |
| 8                 | S 6 bis S 8       |
| 9                 | S 9 bis S 14      |
| 10                | S 15 und S 16     |
| 11                | S 17              |
| 12                | S 18.“            |

**6. Nachrichtlich wird die derzeit geltende Fassung der Anlage C (VKA) zum TVöD abgedruckt:**

a) gültig ab 1. Juli 2011:

**Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA)  
§ 56 Anlage C (VKA)  
Tabelle TVöD/VKA  
Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst**

(gültig vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011)  
(monatlich in Euro)

| Entgeltgruppe | Grundentgelt |          | Entwicklungsstufen |          |          |          |
|---------------|--------------|----------|--------------------|----------|----------|----------|
|               | Stufe 1      | Stufe 2  | Stufe 3            | Stufe 4  | Stufe 5  | Stufe 6  |
| S 18          | 3 054,22     | 3 156,02 | 3 563,25           | 3 868,67 | 4 326,81 | 4 606,78 |
| S 17          | 2 748,79     | 3 028,76 | 3 359,64           | 3 563,25 | 3 970,48 | 4 209,73 |
| S 16          | 2 677,53     | 2 962,59 | 3 186,57           | 3 461,44 | 3 766,87 | 3 950,12 |
| S 15          | 2 575,72     | 2 850,60 | 3 054,22           | 3 288,37 | 3 665,06 | 3 827,95 |
| S 14          | 2 545,18     | 2 748,79 | 3 003,31           | 3 206,93 | 3 461,44 | 3 639,61 |
| S 13          | 2 545,18     | 2 748,79 | 3 003,31           | 3 206,93 | 3 461,44 | 3 588,70 |
| S 12          | 2 443,37     | 2 697,89 | 2 942,23           | 3 156,02 | 3 420,72 | 3 532,71 |
| S 11          | 2 341,57     | 2 646,99 | 2 779,34           | 3 105,12 | 3 359,64 | 3 512,35 |
| S 10          | 2 280,48     | 2 524,82 | 2 646,99           | 3 003,31 | 3 288,37 | 3 522,53 |
| S 9           | 2 270,30     | 2 443,37 | 2 596,08           | 2 876,05 | 3 105,12 | 3 324,01 |
| S 8           | 2 178,67     | 2 341,57 | 2 545,18           | 2 835,33 | 3 100,03 | 3 308,73 |
| S 7           | 2 112,50     | 2 316,11 | 2 479,01           | 2 641,90 | 2 764,07 | 2 942,23 |
| S 6           | 2 076,87     | 2 280,48 | 2 443,37           | 2 606,26 | 2 753,88 | 2 915,76 |
| S 5           | 2 076,87     | 2 280,48 | 2 433,19           | 2 514,64 | 2 626,63 | 2 820,06 |
| S 4           | 1 883,43     | 2 137,95 | 2 270,30           | 2 382,29 | 2 453,55 | 2 545,18 |
| S 3           | 1 781,63     | 1 995,42 | 2 137,95           | 2 280,48 | 2 321,20 | 2 361,93 |
| S 2           | 1 705,27     | 1 801,99 | 1 873,25           | 1 954,70 | 2 036,14 | 2 117,59 |

b) gültig ab 1. August 2011:

**Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA)  
§ 56 Anlage C (VKA)  
Tabelle TVöD/VKA  
Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst**

(gültig ab 1. August 2011)  
(monatlich in Euro)

| Entgeltgruppe | Grundentgelt |          | Entwicklungsstufen |          |          |          |
|---------------|--------------|----------|--------------------|----------|----------|----------|
|               | Stufe 1      | Stufe 2  | Stufe 3            | Stufe 4  | Stufe 5  | Stufe 6  |
| <b>S 18</b>   | 3 069,49     | 3 171,80 | 3 581,07           | 3 888,01 | 4 348,44 | 4 629,81 |
| <b>S 17</b>   | 2 762,53     | 3 043,90 | 3 376,44           | 3 581,07 | 3 990,33 | 4 230,78 |
| <b>S 16</b>   | 2 690,92     | 2 977,40 | 3 202,50           | 3 478,75 | 3 785,70 | 3 969,87 |
| <b>S 15</b>   | 2 588,60     | 2 864,85 | 3 069,49           | 3 304,81 | 3 683,39 | 3 847,09 |
| <b>S 14</b>   | 2 557,91     | 2 762,53 | 3 018,33           | 3 222,96 | 3 478,75 | 3 657,81 |
| <b>S 13</b>   | 2 557,91     | 2 762,53 | 3 018,33           | 3 222,96 | 3 478,75 | 3 606,64 |
| <b>S 12</b>   | 2 455,59     | 2 711,38 | 2 956,94           | 3 171,80 | 3 437,82 | 3 550,37 |
| <b>S 11</b>   | 2 353,28     | 2 660,22 | 2 793,24           | 3 120,65 | 3 376,44 | 3 529,91 |
| <b>S 10</b>   | 2 291,88     | 2 537,44 | 2 660,22           | 3 018,33 | 3 304,81 | 3 540,14 |
| <b>S 9</b>    | 2 281,65     | 2 455,59 | 2 609,06           | 2 890,43 | 3 120,65 | 3 340,63 |
| <b>S 8</b>    | 2 189,56     | 2 353,28 | 2 557,91           | 2 849,51 | 3 115,53 | 3 325,27 |
| <b>S 7</b>    | 2 123,06     | 2 327,69 | 2 491,41           | 2 655,11 | 2 777,89 | 2 956,94 |
| <b>S 6</b>    | 2 087,25     | 2 291,88 | 2 455,59           | 2 619,29 | 2 767,65 | 2 930,34 |
| <b>S 5</b>    | 2 087,25     | 2 291,88 | 2 445,36           | 2 527,21 | 2 639,76 | 2 834,16 |
| <b>S 4</b>    | 1 892,85     | 2 148,64 | 2 281,65           | 2 394,20 | 2 465,82 | 2 557,91 |
| <b>S 3</b>    | 1 790,54     | 2 005,40 | 2 148,64           | 2 291,88 | 2 332,81 | 2 373,74 |
| <b>S 2</b>    | 1 713,80     | 1 811,00 | 1 882,62           | 1 964,47 | 2 046,32 | 2 128,18 |

## II. Änderungen der AR-Ü (Anlage 1.2.2 zur KAO)

Die Arbeitsrechtliche Regelung zur Überleitung der unter den Geltungsbereich der KAO fallenden Beschäftigten in das ab 1. Oktober 2006 geltende kirchliche Arbeitsvertragsrecht (AR-Ü) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 282), zuletzt geändert durch Beschluss vom (Abl. ), wird wie folgt geändert:

### 1. Nach § 23 AR-Ü wird folgender neuer Abschnitt III eingefügt:

#### **„Abschnitt III Besondere Regelungen für Beschäftigte im Erziehungsdienst<sup>1</sup>**

##### § 24

##### **Überleitung der Beschäftigten in die ab 1. Juli 2011 geltende Fassung des Vergütungsgruppenplans 21 der Anlage 1.2.1 zur KAO**

(1) Die Beschäftigten, die am 30. Juni 2011 in die Vergütungsgruppenpläne 21. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erziehungsdienst, 22 a. Kindergartenhelferinnen und 22 b. Kinderpflegerinnen der Anlage 1.2.1 zur KAO eingruppiert sind, werden am 1. Juli 2011 in die Entgeltgruppe, der sie nach dem Vergütungsgruppenplan 21. Beschäftigte im Erziehungsdienst in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung zuzuordnen sind, übergeleitet. Die Stufenzuordnung in der neuen Entgeltgruppe bestimmt sich nach Absatz 2, das der/dem Beschäftigten in der neuen Entgeltgruppe und Stufe zustehende Entgelt nach den Absätzen 3 und 4. Die Absätze 5 bis 10 bleiben unberührt.

##### **Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 24 Abs. 1:**

Soweit für die Eingruppierung im Vergütungsgruppenplan 21 auf Platzzahlen Bezug genommen wird, sind für die Überleitung die Platzzahlen am 1. März 2011 nach Maßgabe der Protokollnotiz (KAO) Nr. 5 zum Vergütungsgruppenplan 21 ohne Berücksichtigung der 5 %-Klausel maßgeblich. Plätze, die aufgrund vom Träger veranlasster Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) nicht belegt werden können, werden dabei entsprechend als belegte Plätze gezählt. Damit sind nicht Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten gemeint.

(2) Die Beschäftigten werden wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe, in die sie gemäß Absatz 1 übergeleitet werden, zugeordnet.

| bisherige Stufe<br>und Jahr innerhalb<br>der Stufe | neue Stufe<br>und Jahr |
|--|------------------------|
|--|------------------------|

|       |     |
|-------|-----|
| 1 →   | 1   |
| 2/1 → | 2/1 |
| 2/2 → | 2/2 |
| 3/1 → | 2/3 |
| 3/2 → | 3/1 |
| 3/3 → | 3/2 |
| 4/1 → | 3/3 |
| 4/2 → | 3/4 |

<sup>1</sup> Die in Abschnitt III genannten Fristen und Termine verschieben sich nicht. § 3 Abs. 2 S. 2 AR-Ü findet insoweit keine Anwendung.

|       |      |
|-------|------|
| 4/3 → | 4/1  |
| 4/4 → | 4/2  |
| 5/1 → | 4/3  |
| 5/2 → | 4/4  |
| 5/3 → | 5/1  |
| 5/4 → | 5/2  |
| 5/5 → | 5/3  |
| 6/1 → | 5/4  |
| 6/2 → | 5/5. |

Beschäftigte, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 6 mindestens zwei Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. *Satz 3: unbesetzt.* Für Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 8, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die verlängerte Stufenlaufzeit in den Stufen 4 und 5 gemäß § 1 Abs. 2 Satz 5 der Anlage 3.2.2. zur KAO bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen ist.

Abweichend von Satz 1 werden Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe zugeordnet:

| bisherige Stufe<br>und Jahr innerhalb<br>der Stufe | neue Stufe<br>und Jahr |
|--|------------------------|
| 1 →  | 1                      |
| 2/1 →  | 2/1                    |
| 2/2 →  | 2/2                    |
| 3/1 →  | 2/3                    |
| 3/2 →  | 3/1                    |
| 3/3 →  | 3/2                    |
| 4/1 →  | 3/3                    |
| 4/2 →  | 3/4                    |
| 4/3 →  | 4/1                    |
| 4/4 →  | 4/2                    |
| 4/5 →  | 4/3                    |
| 4/6 →  | 4/4                    |
| 4/7 →  | 4/5                    |
| 4/8 →  | 4/6                    |
| 4/9 →  | 4/7                    |
| 5/1 →  | 4/8                    |
| 5/2 →  | 5/1                    |
| 5/3 →  | 5/2                    |
| 5/4 →  | 5/3                    |
| 5/5 →  | 5/4                    |
| 5/6 →  | 5/5                    |
| 5/7 →  | 5/6                    |
| 5/8 →  | 5/7                    |
| 5/9 →  | 5/8                    |
| 5/10 →   | 5/9                    |
| 5/11 →   | 5/10.                  |

Beschäftigte, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 5 mindestens elf Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. Für Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 9 eingruppiert sind, gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass die Stufenlaufzeiten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 der Anlage 3.2.2. zur KAO bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen sind.

Maßgeblich sind dabei ausschließlich die in der bisherigen Entgeltgruppe erreichte Stufe und die in dieser Stufe zurückgelegte Laufzeit. Innerhalb des nach Satz 1, Satz 4, Satz 5 oder Satz 7 zugeordneten Jahres der Stufenlaufzeit ist die in der bisherigen Stufe unterhalb eines vollen Jahres zurückgelegte Zeit für den Aufstieg in das nächste Jahr der Stufenlaufzeit bzw. in eine höhere Stufe zu berücksichtigen. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 1 Abs. 2 Satz 4 und 5 der Anlage 3.2.2 zur KAO.

(3) Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 30. Juni 2011 zustehenden Tabellenentgelt oder aus dem Entgelt einer individuellen Endstufe einschließlich eines nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages *sowie einer am 30. Juni 2011 nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 zustehenden Besitzstandszulage* zusammensetzt. In den Fällen des § 8 Abs. 3 Satz 2 tritt an die Stelle des Tabellenentgelts das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe. Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 24 Abs. 2 TVöD berechnet. *Satz 4: unbesetzt.* Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im Juni 2011 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten.

Beschäftigte, die im Juli 2011 in ihrer bisherigen Entgeltgruppe bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einen Stufenaufstieg gehabt hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Juni 2011 erfolgt. Bei am 1. Oktober 2006 vom BAT in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten, die aus den Stufen 2 bis 5 ihrer Entgeltgruppe, in der sie am 30. Juni 2011 eingruppiert sind, übergeleitet werden, wird das Vergleichsentgelt um 2,65 v. H. erhöht. Bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2006 vom BAT in den TVöD übergeleitet wurden und die nach dem Vergütungsgruppenplan 21 in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung in Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert sind, erfolgt abweichend von Satz 7 eine Erhöhung des Vergleichsentgelts um 2,65 v.H., wenn sie aus den Stufen 2 bis 4 der Entgeltgruppe 9 übergeleitet werden. *Satz 9: unbesetzt.*

(4) Ist das Vergleichsentgelt niedriger als das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe der Entgeltgruppe, in der die/der Beschäftigte am 1. Juli 2011 eingruppiert ist, erhält die/der Beschäftigte das entsprechende Tabellenentgelt ihrer/seiner Entgeltgruppe. Übersteigt das Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe, erhält die/der Beschäftigte so lange das Vergleichsentgelt, bis das Tabellenentgelt unter Berücksichtigung der Stufenlaufzeiten nach § 1 Abs. 2 Satz 4 und 5 der Anlage 3.2.2 zur KAO das Vergleichsentgelt erreicht bzw. übersteigt. Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der die/der Beschäftigte nach dem Vergütungsgruppenplan 21 in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung eingruppiert ist, wird die/der Beschäftigte einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. Erhält die/der Beschäftigte am 30. Juni 2011 Entgelt nach einer individuellen Endstufe, wird sie/er in der Entgeltgruppe, in der sie/er nach dem Vergütungsgruppenplan 21 in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung eingruppiert ist, derjenigen Stufe zugeordnet, deren Betrag mindestens der individuellen Endstufe entspricht. *Steht der/dem Beschäftigten am 30. Juni 2011 eine Besitzstandszulage nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 zu, ist diese bei Anwendung des Satzes 4 dem Betrag der individuellen*

*Endstufe hinzuzurechnen.* Liegt der Betrag der individuellen Endstufe - *bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage* - über der höchsten Stufe, wird die/der Beschäftigte erneut einer dem Betrag der bisherigen individuellen Endstufe - *bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage* - entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. Das Vergleichsentgelt verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe; eine individuelle Endstufe nach Satz 3 und 6 verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe. *Satz 8: unbesetzt.*

(5) Werden Beschäftigte, die nach dem 30. Juni 2011 das Vergleichsentgelt erhalten, höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens dem Vergleichsentgelt entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. Werden Beschäftigte, die das Vergleichsentgelt oder Entgelt aus einer individuellen Endstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Vergleichsentgelts bzw. der individuellen Endstufe liegt, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. In den Fällen von Satz 1 bis 3 gilt Absatz 2 Satz 10 und in den Fällen von Satz 1 und Satz 2 gilt § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD entsprechend.

(6) Das Vergleichsentgelt steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 15 Abs. 1 TVöD gleich.

(7) Auf am 1. Oktober 2006 aus dem BAT in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Vergütungsgruppenplan 21 in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung in der Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert wären, finden die Absätze 1 bis 6 nur Anwendung, wenn sie nicht bis zum 31. Dezember 2011 (Ausschlussfrist) ihrer Eingruppierung nach dem Vergütungsgruppenplan 21 in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung schriftlich widersprechen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf die Widerspruchsfrist schriftlich hinzuweisen.

(8) Unbesetzt.

(9) Unbesetzt.

(10) §§ 8, 9 und § 17 Abs. 7 sowie die Anlagen 1 TVÜ-VKA bzw. 2 TVÜ-Bund und 3 TVÜ-VKA finden auf Beschäftigte, die nach dem Vergütungsgruppenplan 21 in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung eingruppiert sind, keine Anwendung.

(11) Ein am 30. Juni 2011 zustehender Strukturausgleich steht nach den Regelungen des § 12 auch nach der Überleitung in eine Entgeltgruppe nach dem Vergütungsgruppenplan 21 in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung zu; die Anrechnung des Unterschiedsbetrages bei Höhergruppierungen nach § 12 Abs. 4 bleibt unberührt. Ein am 1. Juli 2011 noch nicht zustehender Strukturausgleich, der nach Überleitung aus dem BAT aus der Ortszuschlagsstufe 2 zu zahlen ist, wird um den Betrag gekürzt, der bei Überleitung aus dem BAT aus derselben Vergütungsgruppe und derselben Stufe aus der Ortszuschlagsstufe 1 in der Anlage 3 TVÜ-Bund ausgewiesen ist. Die Kürzung erfolgt unabhängig davon, ab welchem Zeitpunkt und für welche Dauer der Strukturausgleich den aus Ortszuschlagsstufe 1 übergeleiteten Beschäftigten zusteht. Am 1. Juli 2011 noch nicht zustehende Strukturausgleiche für aus Ortszuschlagsstufe 1 übergeleitete Beschäftigte entfallen.

(12) Die sich aus der Eingruppierung der Beschäftigten nach dem Vergütungsgruppenplan 21 in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung ergebenden Entgeltsteigerungen gelten als allgemeine Entgeltanpassung im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 9.“

## **2. Der seitherige § 24 AR-Ü wird zu § 25 AR-Ü.**



### **III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Nr. I. und II. treten zum 1. Juli 2011 in Kraft.
2. In Anlage 1.2.1 zur KAO treten die Vergütungsgruppenpläne 22 a. Kindergartenhelferinnen und 22 b. Kinderpflegerinnen zum 30. Juni 2011 außer Kraft.